



Information an die Bevölkerung von Staldenried

Rodung und Pflege ehemaliger Rebparzellen – Rechte und Pflichten

Die Gemeinde Staldenried informiert über die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Aufgabe, Rodung und Pflege von Rebparzellen. Ziel ist es, Eigentümerinnen und Eigentümer über ihre Verantwortung sowie über die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten zu orientieren.

1. Schnitt- und Pflegefristen

Für alle Rebparzellen gelten folgende Fristen und Konsequenzen:

- **Reben, die bis zum 30. April nicht geschnitten wurden, gelten als aufgegeben.** Dies führt zu einer **Rodungspflicht innerhalb von 30 Tagen**.
- **Reben, die zwar geschnitten, aber bis zum 30. Juni nicht gepflegt wurden, gelten als vernachlässigt.** In diesem Fall **verlieren die Trauben der betreffenden Ernte ihren Status als AOC-Qualität**.

Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Pflanzengesundheit sowie der Qualitätssicherung im Weinbaugebiet.

2. Rodungspflicht bei Aufgabe einer Rebparzelle

Wird eine Rebparzelle aufgegeben oder als solche eingestuft, müssen die Reben entfernt werden. Die Rodung ist dem Amt für Rebbau und Wein **bis spätestens 31. Mai** zu melden.

3. Entsorgung der Rebstöcke

Rebstöcke sind fachgerecht zu entsorgen. Zulässig sind:

- Häckseln und Kompostieren
- Abgabe an eine Grünabfall- oder Verbrennungsanlage

Bei Befall durch Holzkrankheiten (z. B. Esca, Eutypiose) müssen die betroffenen Rebstöcke unverzüglich entfernt und verbrannt werden.

4. Pflegepflicht nach der Rodung

Auch nach der Rodung bleibt die Parzelle pflegepflichtig. Die Pflege umfasst insbesondere:

- Verhindern der Ausbreitung invasiver Pflanzen (z. B. Berufkraut, Goldrute, Conyza-Arten, Disteln)
- Mähen vor der Samenbildung dieser Pflanzen

Ist die Fläche frei von Problempflanzen, kann sie in ihrem natürlichen Zustand belassen werden.

5. Weitere Nutzungsmöglichkeiten

Für Eigentümer ohne Landwirtschaftsbetrieb

- Natürliche Entwicklung zulassen oder standortgerechte Begrünung einsäen
- Nur Pflanzen verwenden, die keine Krankheiten oder Schädlinge auf Reben oder andere Kulturen übertragen

Für landwirtschaftliche Bewirtschafter

- Anbau anderer Kulturen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Möglichkeit zur Gestaltung als Biodiversitätsförderfläche (BFF) mit Beiträgen im Rahmen der Direktzahlungen

6. Wiederbepflanzung mit Reben

Rebflächen, die **nach dem 1. Januar 2016** gerodet wurden, können ohne zusätzliche Bewilligung wieder mit Reben bepflanzt werden.

7. Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde führt Kontrollen durch. Werden gesetzliche Pflichten nicht erfüllt, kann die Gemeinde notwendige Arbeiten veranlassen und die Kosten den Eigentümerinnen und Eigentümern belasten.

Wichtigste Botschaften für die Bevölkerung

- Gerodete Rebparzellen sind nicht automatisch „verwildert“, sondern müssen weiterhin gepflegt werden.
- Eigentümer bleiben unabhängig von Rodung oder Eigentumsaufgabe in der Verantwortung.
- Parzellen bieten grosse Chancen für Biodiversität, Erosionsschutz und Landschaftsqualität.
- Gemeinden und Kanton unterstützen bei Fragen und kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Gemeinde Staldenried, 01.April 2026